

Nr. 4310 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XIII. Gesetzgebungsperiode

A n f r a g e

Präs.: 10. JUNI 1975

No. 2131/7

der Abgeordneten DDr. KÖNIG  
und Genossen  
an den Herrn Bundesminister für Justiz,  
betreffend die Strafsache gegen Günter Brus

In Beantwortung einer Anfrage der unterfertigten Abgeordneten vom 20.3.1975 hat der Herr Bundesminister für Justiz am 16.5.1975 mitgeteilt, daß mit Erlaß des Bundesministeriums für Justiz vom 25.3.1974 auf Grund eines Gnadengesuches des Günter Brus ein Begutachtungsverfahren eingeleitet und im Rahmen dieses Verfahrens der Strafvollzug gehemmt worden ist.

Obwohl Günter Brus von der über ihn verhängten fünfmonatigen Freiheitsstrafe bisher nur 1 Monat und 19 Tage verbüßt hat, erklärt der Herr Bundesminister für Justiz in seiner Anfragebeantwortung, es entspreche einer ständig geübten Praxis, den Strafvollzug zu hemmen, wenn "wie in diesem Fall nur ein relativ geringer Strafreist zu vollstrecken ist". Der Herr Bundesminister für Justiz führt in seiner Anfragebeantwortung nur eine einzige Handlung der österreichischen Justizbehörden seit Rechtskraft des Urteils (also seit mehr als 6 Jahren) an, um den Vollzug der Strafe zu erreichen: die Ausschreibung des Günter Brus zur Festnahme am 6.2.1970.

Die Anfragebeantwortung des Herrn Bundesministers für Justiz verstärkt den Eindruck, daß an der Vollstreckung eines rechtskräftigen Urteils eines österreichischen Gerichtes im Falle des Günter Brus offenkundig nur ein sehr geringes Interesse besteht.

- 2 -

Die gefertigten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Justiz folgende

A n f r a g e s :

- 1) Warum haben die österreichischen Justizbehörden seit Rechtskraft des Urteils gegen Günter Brus vor mehr als 6 Jahren außer der Ausschreibung im Zentralfindungsblatt nichts unternommen, um die Strafe vollziehen zu können ?
- 2) Aus welchen Gründen dauert das Gnadenverfahren mit gleichzeitiger Strafvollzugshemmung nun schon über ein Jahr ?
- 3) Wann ist mit einem Abschluß des Gnadenverfahrens zu rechnen ?
- 4) Aus welchen Gründen bezeichnen Sie einen Strafrest von 3 Monaten und 11 Tagen bei einer Gesamtstrafe von 5 Monaten (offener Strafrest also mehr als zwei Drittel der Gesamtstrafe) als "relativ geringfügig" ?
- 5) Ist es zutreffend, daß das Bundesministerium für Justiz im Sinne Ihrer Anfragebeantwortung vom 16.5.1975 in Gnadensachen die ständige Praxis übt, bei noch offenen Strafresten von über zwei Drittel der Strafe den Strafvollzug zu hemmen ?
- 6) Wenn dies nicht der Fall ist, aus welchen Gründen wurde bei Günter Brus eine Ausnahme gemacht ?
- 7) Im Falle der Abweisung des Gnadengesuches, welche Schritte werden die österreichischen Justizbehörden setzen, damit das Urteil eines österreichischen Gerichtes endlich vollzogen wird ?